



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs 2, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24168



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Promotionsordnung

des Fachbereichs 2

Erziehungswissenschaft

Psychologie

Sportwissenschaft

Vom 12. Juli 2001

19. Juli 2001

Jahrgang 2001
Nr. 13

Universität - Gesamthochschule Paderborn

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 2
Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft**

Vom 12. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Promotionsrecht und Doktorgrade	3
§ 2	Zulassung zum Promotionsverfahren	3
§ 3	Mündliche Zusatzprüfung	5
§ 4	Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand	5
§ 5	Anfertigung und Betreuung der Promotion	6
§ 6	Promotionsleistungen	6
§ 7	Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	7
§ 8	Promotionsverfahren	8
§ 9	Auslage der Dissertation	9
§ 10	Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 11	Mündliche Prüfung	11
§ 12	Pflichtexemplare	12
§ 13	Abschluß des Promotionsverfahrens	13
§ 14	Nichtbestehen und Einstellung des Promotionsverfahrens	14
§ 15	Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades	14
§ 16	Ehrenpromotion	14
§ 17	Übergangsbestimmungen	15
§ 18	Inkrafttreten	15

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Der Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sportwissenschaft) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine bzw. ihre über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft und den Grad eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) im Bereich Sportmedizin.
- (2) Der Fachbereich 2 kann den Grad eines Dr. phil. oder den eines Dr. rer. medic. auch honoris causa (h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in § 16 geregelt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren zum Dr. phil. in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluß nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist und - soweit die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie nicht innerhalb eines Diplomstudienganges bzw. das Fach Sportwissenschaft nicht innerhalb eines Diplomstudienganges oder in einem Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II studiert worden ist - eine mündliche Zusatzprüfung gem. Absatz 4 bestanden hat. Für Studiengänge, für die der Bachelorgrad vergeben wird, gelten die Regelungen des Buchstabens b.
 - b) einen Abschluß nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien von zwei Semestern im Promotionsfach nachweist sowie eine mündliche Zusatzprüfung gem. Absatz 4 bestanden hat.
 - c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetz oder einen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz abgeschlossen hat.
- (2) Zum Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. im Bereich Sportmedizin wird zugelassen, wer
 - a) den erfolgreichen Abschluß eines Diplom- oder Magisterstudienganges an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einer der folgenden Fachrichtungen nachweist: in Medizin und Sportwissenschaft sowie in anderen Studiengängen, sofern aufgrund des Studienverlaufs eine ausreichende Beschäftigung mit sportmedizinischen Gegenständen festgestellt werden kann. Für Studiengänge, für die der Bachelorgrad verliehen wird, gelten die Regelungen des Buchstaben c. Die notwendigen Feststellungen sind im Rahmen eines Antragsverfahrens entsprechend § 8 Abs. 1 zu treffen.

- b) den erfolgreichen Abschluß eines Lehramtsstudienganges mit einer Regelstudien-
dauer von mindestens 8 Semestern in einem der in Buchstabe a genannten Fächer
nachweist und drei Leistungsnachweise aus dem medizinisch-biologischen Bereich
oder eine Examensarbeit mit mindestens guter (2,0) Leistung aus diesem Bereich
vorlegt.
- c) einen Abschluß nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudi-
enzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion
vorbereitende Studien von zwei Semestern im Promotionsfach nachweist sowie eine
mündliche Zusatzprüfung gemäß Absatz 4 bestanden hat.
- d) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetz
oder einen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz ab-
geschlossen hat.
- (3) Über Art und Umfang der in den Fällen Abs. 1 Buchst. b und 2 Buchst. c zu absolvie-
renden, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach entscheidet der
Fachbereichsrat im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einer
fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor. Außer-
dem soll ggf. das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffen-
den Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Die Studien sind so zu gestalten,
daß nach ihrem Abschluß die Promotionsreife erkennbar ist. Der Beschluß wird
schriftlich festgehalten und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
Der Antrag ist im Rahmen des Gesuchs um Annahme als Doktorandin oder Doktorand
zu stellen.
- (4) Die mündliche Zusatzprüfung entspricht nach Inhalt und Umfang bei einer Promotion
zum Dr. phil.
- a) im Fach Erziehungswissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Erzie-
hungswissenschaft I gemäß der geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Erziehungswissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Paderborn;
- b) im Fach Sportwissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Sportwissenschaft ge-
mäß der geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekun-
darstufe II;
- c) im Fach Psychologie einer Prüfung, die die Eignung für eine Promotion erkennen
läßt. Sie dauert ca. 60 Minuten.
- Die mündliche Zusatzprüfung bei einer Promotion zum Dr. rer. medic. hat eine Dauer
von 60 Minuten und prüft Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien im
Promotionsfach ab.
- (5) Abschlußprüfungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgeset-
zes werden anerkannt, sofern sie einem Examen nach Absatz 1 oder 2 entsprechen. Für
die Gleichwertigkeit sind die von der KMK und der WRK gebilligten Äquivalenzver-
einbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für
ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (6) Vor der Promotion zum Dr. rer. medic. soll die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zwei Semester an der Universität-Gesamthochschule Paderborn, vor der Promotion zum Dr. phil. in der Regel zwei Semester im Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft - Psychologie, Sportwissenschaft) der Universität-Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

§ 3

Mündliche Zusatzprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 2 Abs. 4 abzulegen, stellt sie oder er an den Fachbereichsrat einen Antrag auf Abnahme. Sie oder er hat das Recht, Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Der Vorschlag erfolgt im Einvernehmen mit den Professorinnen und Professoren des jeweiligen Faches. Im Fach Psychologie kann eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer anderen Hochschule hinzugezogen werden. Es können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag der Dekanin oder des Dekans abweichen. Die Gründe für die Abweichung sind im Protokoll des Fachbereichsrats festzuhalten.
- (3) Der Fachbereichsrat setzt den Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Protokoll an.
- (5) Wird die mündliche Zusatzprüfung mit 'nicht genügend' beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der nicht bestandenen Zusatzprüfung stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit 'nicht genügend' bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung endgültig nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich die Entscheidung schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt, so erhält sie oder er hierüber ein Zeugnis. Die Zeugnisübergabe erfolgt in der Regel nach Abschluß des Verfahrens durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 4

Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) ist beim Fachbereichsrat zu stellen. Dabei sind wissenschaftliche Vorbildung darzustellen, Thema oder Arbeitstitel der geplanten Dissertation und die oder der gewünschte Be-

treuerin oder Betreuer zu nennen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer über die Annahme.

- (2) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen schriftlichen Bescheid, der von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gegenzuzeichnen ist.

§ 5

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

Die Dissertation soll von einer oder einem hauptamtlich tätigen Professorin oder Professor, apl. Professorin oder apl. Professor oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Universität-Gesamthochschule Paderborn betreut werden. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat sollte an den für Doktorandinnen oder Doktoranden vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs oder eines mit diesem kooperierenden Fachbereiches teilnehmen.

§ 6

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfaßte Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten, angemessen formulierten und fachwissenschaftlich eigenständigen, nicht unerheblichen Beitrag zur Forschung eines der in § 1 genannten Fächer bzw. bei der Promotion zum Dr. rer. medic. aus einem in medizinisch-biologische Fragestellung hineinwirkenden Wissenschaftsgebiet darstellen.
Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmefälle entscheidet der Fachbereichsrat bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- (3) Die Dissertation kann auch wesentlicher Teil einer Gruppenarbeit sein. Der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen. Die Dissertation ist nach ihrer Anerkennung als Promotionsleistung in jedem Fall zu veröffentlichen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Fachs und daran angrenzende Gebiete.
- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 3, so ist die Disputation mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dekanin oder den Dekan beim Fachbereichsrat. Dieser überwacht das Promotionsverfahren. Die Bewertung der Promotionsleistungen gemäß § 6 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein (siehe HG § 97 Abs. 3).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis des nach § 2 erforderlichen Hochschulabschlusses,
- c) das Studienbuch, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den promovitionsvorbereitenden Studien sowie ggf. der Nachweis der bestandenen mündlichen Zusatzprüfung (gemäß § 3),
- d) ein tabellarischer Lebenslauf, mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges,
- e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck,
- f) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß sie oder er die Dissertation selbständig verfaßt hat, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, Berufe, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für diese Promotionsverfahren benutzt haben.
- g) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen in folgender Form:

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachfolgend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von

Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

- h) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hatte oder hat; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über Ausgang dieser Verfahren,
 - i) gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß sie oder er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 92 Abs. 4 Hochschulgesetz ablehnt. Diese Erklärung kann jedoch auch noch bei Beginn und während der mündlichen Prüfung selbst abgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Antrag beizufügen.
 - (4) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder mit wesentlich gleichem Inhalt zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 8

Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen von § 2 erfüllt und die vollständigen Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Verfahrens von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert. Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach der Kenntnisnahme eines Gutachtens, gilt das Verfahren als nicht bestanden.

- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei interdisziplinären Themenstellungen kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. Bei der Wahl können Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag der Dekanin oder des Dekans abweichen.
- (4) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. In begründeten Ausnahmefällen ist die Berufung eines weiteren Mitglieds möglich. Mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission müssen Professorinnen oder Professoren sein. Mindestens zwei der Professorinnen oder Professoren müssen die Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulgesetz haben. Im Fall einer Erweiterung der Promotionskommission gilt: bei fünf Mitgliedern müssen drei oder vier Professorinnen oder Professoren sein, davon drei nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 a.
- (6) Der Promotionskommission gehören zwei Gutachtende an. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulgesetz sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muß die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulgesetz haben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muß dem Fachbereich angehören.
- (7) Bei der Promotion zum Dr. phil. gilt zusätzlich:
- Die Promotionskommission ist so zusammenzusetzen, daß die Mitglieder eine verantwortliche Bewertungsentscheidung treffen können. Im Regelfall sollen mindestens zwei Mitglieder aus dem betreffenden Fach kommen.
- (8) Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. gilt zusätzlich:
- Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission (gemäß Absatz 5) müssen aus dem Bereich Sportmedizin kommen. Ein drittes Mitglied muß ggf. aus dem weiteren an der Arbeit beteiligten Fach oder Fachbereich sein.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Hochschulöffentlichkeit die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 9

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.

- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle einschlägig Promovierten des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) sowie der Fachbereiche, die Gutachterinnen oder Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für die Kandidatin oder den Kandidaten und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Senats. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich zu behandeln. Die in Satz zwei aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Absatz 2 Satz 3) getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

§ 10

Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Gutachtende und jeder Gutachtende prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "genügend" oder als "nicht genügend".
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in freier Bewertung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Nichtgutachter. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Ebenso kann im Fall der Berücksichtigung ablehnender Stellungnahmen der Nichtgutachter ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Als Gutachterin oder Gutachter ist eine Professorin oder ein Professor im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulgesetz zu bestellen. Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachterinnen oder Gutachter die Note der Arbeit fest.

Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung
sehr gut
gut
genügend
nicht genügend

Wird die Dissertation mit 'nicht genügend' bewertet, so ist sie abgelehnt.

- (4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Kandi-

datin oder den Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereichsrat.

- (5) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im gleichen Fach an der Universität-Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck ganz oder in ihrem wesentlichen Teil neu gefaßt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Dissertation vorlegt, die zuvor von einem anderen Fachbereich der Universität-Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesen worden war.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation fest.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von der Promotionskommission durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Protokoll an.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer über die Dissertation. Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 und 6 durchzuführen.
- (4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.
- (5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend § 10 Abs. 3 über die Note.
- (6) Wird die mündliche Prüfung mit der Note "nicht genügend" beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit "nicht genügend" bewertet, ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Kandidatin oder den Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 fest. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung haben in der Regel ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung die Einzelnote sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 12 Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muß, sechs weitere Exemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich für die Archivierung zur Verfügung stellt, die Dissertation auf CD-ROM gespeichert im Dekanat hinterlegt sowie darüber hinaus unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:
- entweder a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
- oder e) eine elektronische Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformen und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind
- und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

In den Fällen Buchst. a, d und e überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Universität das Recht, Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachtenden nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 13

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 12 erfolgt oder sichergestellt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 14

Nichtbestehen und Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu ihrer oder seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (2) Wird festgestellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat irreführende Angaben zu § 7 Abs. 1 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet oder die Rücknahmefrist gemäß § 8 Abs. 2 nicht eingehalten wurde.
- (4) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt die Dekanin oder der Dekan die Beendigung des Verfahrens fest, unterrichtet die Kandidatin oder den Kandidaten durch schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid und unterrichtet die Gutachtenden und den Fachbereichsrat.

§ 15

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Kandidatin oder der Kandidat sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn jemand die Dissertation erkauft oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.
- (2) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Für den letzten Fall gilt eine Frist von 5 Jahren nach Abschluß des Verfahrens.
Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen.

§ 16

Ehrenpromotion

Der Fachbereich 2 kann auf Beschluß des Fachbereichsrates für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den im FB 2 vertretenen Gebieten den Doktorgrad 'honoris causa' verleihen.

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades 'honoris causa' muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglie-

der des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität-Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für die Promotion zum Dr. phil. gilt:

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan zu bestimmenden Frist auf Antrag dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser Ordnung durchzuführen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

Für die Promotion zum Dr. rer. medic. gilt:

Ein bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängiges Promotionsverfahren kann innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan festzusetzenden Frist auf Antrag durch die Kandidatin oder den Kandidaten nach dieser Ordnung durchgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündigungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung des Fachbereiches 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) vom 16. September 1999 (ABI.NRW.2, S.908) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 17 bleibt davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 28. März 2001 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 13. Juni 2001 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 04. Juli 2001.

Paderborn, den 12. Juli 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Prof. Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn